



## Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1891

vom 19. November 2013

### Bürgergemeinde Thürnen - Gemeindeordnung

#### I.

Am 31. Mai 2013 hat die Gemeindeversammlung der Bürgergemeinde Thürnen die Gemeindeordnung geändert. Die Änderung ist am 22. September 2013 an der Urne mit 37 Ja gegen 24 Nein angenommen worden.

#### II.

a) Gemäss § 168 Buchstabe a des Gemeindegesetzes (GemG) ist die Gemeindeordnung oder die Änderung derselben dem kantonalen Aufsichtsorgan zur Genehmigung vorzulegen. Aufsichtsorgan ist der Regierungsrat (§ 167 Absatz 1 GemG).

b) Die Gemeindeordnungsänderung ist rechtskonform und kann genehmigt werden.

#### III.

: // : Die Änderung vom 31. Mai 2013 der Gemeindeordnung der Bürgergemeinde Thürnen wird genehmigt und rückwirkend auf den 1. November 2013 in Kraft gesetzt.

Verteiler:

- Gemeinderat Thürnen, 4441 Thürnen
- Finanzkontrolle
- Finanz- und Kirchendirektion (2)

Die 2. Landschreiberin:



«Änderung der Gemeindeordnung der Bürgergemeinde Thürnen»

**§ 2 Behörden und Kommissionen**

Alte Formulierung:

<sup>4</sup> Es bestehen folgende Kommissionen:

- a. Delegiertenversammlung [Revierkommission] des Zweckverbandes Forstreviers Sissach
- b. Bürgerkollegium (beratende Kommission im Sinne von § 149 Absatz 1 in Verbindung mit § 104 GemG), bestehend aus 5 Mitgliedern

**§ 2 Behörden und Kommissionen**

Neue Formulierung:

<sup>4</sup> Es bestehen folgende Kommissionen:

- a. Delegiertenversammlung [Revierkommission] des Zweckverbandes Forstreviers Sissach
- b. Bürgerkollegium (beratende Kommission im Sinne von § 149 Absatz 1 in Verbindung mit § 104 GemG), bestehend aus **mindestens 5, maximal 7 Mitgliedern**.

Die Bürgergemeindeversammlung Thürnen hat die vorstehende Änderung Gemeindeordnung am 31. Mai 2013 mit 19 Ja-Stimmen, bei 1 Nein-Stimme und 3 Enthaltungen genehmigt.

NAMES DER BÜRGERGEMEINDEVERSAMMLUNG THÜRNEN

Der Gemeindepräsident:

Der Verwalter:

Hansjörg Hänggi

Sandro Racchi

An der Urnenabstimmung vom 22. September 2013 wurde der vorstehenden Änderung der Bürgergemeindeordnung mit 37 Ja-Stimmen bei 24 Nein-Stimmen zugestimmt.

NAMES DER BÜRGERGEMEINDEVERSAMMLUNG THÜRNEN

Der Gemeindepräsident:

Der Verwalter:

Hansjörg Hänggi

Sandro Racchi

Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft an seiner Sitzung vom

..... mit Beschluss Nr. .... genehmigt.

# Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

EINGEGANGEN

Nr. 1537

19. Okt. 2006

vom 17. Oktober 2006

## Bürgergemeinde Thürnen – Gemeindeordnung

### I.

Am 7. April 2006 hat die Gemeindeversammlung der Bürgergemeinde Thürnen eine neue Gemeindeordnung beschlossen. Am 21. Mai 2006 ist die Gemeindeordnung an der Urne mit 46 Ja gegen 4 Nein angenommen worden.

### II.

a) Gemäss § 168 Buchstabe a des Gemeindegesetzes (GemG) ist die Gemeindeordnung oder die Änderung derselben dem kantonalen Aufsichtsorgan zur Genehmigung vorzulegen. Aufsichtsorgan ist der Regierungsrat (§ 167 Absatz 1 GemG).

b) Die Gemeindeordnung ist rechtskonform und kann genehmigt werden.

### III.

///: Die Gemeindeordnung vom 7. April 2006 der Bürgergemeinde Thürnen wird genehmigt und rückwirkend auf den 1. Juli 2006 in Kraft gesetzt.

- Verteiler:
- Gemeinderat Thürnen, 4441 Thürnen (mit einem unterschriebenen Exemplar der Gemeindeordnung)
  - Finanz- und Kirchendirektion (2)

**Der Landschreiber:**





Bürgergemeinde Thürnen

# Gemeindeordnung der Bürgergemeinde Thürnen

(vom Gemeinderat beschlossen am 31. Januar 2005)

Die Bürgergemeindeversammlung der Bürgergemeinde Thürnen, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 1, § 137 Absatz 2 und § 140 des Gemeindegesetzes, beschliesst:

## § 1 Bürgergemeinde

Die Bürgergemeinde Thürnen ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft gemäss dem Gemeindegesetz des Kantons Basel-Landschaft.

## § 2 Behörden und Kommissionen

<sup>1</sup> Als verwaltende und vollziehende Behörde ist der Gemeinderat der Einwohnergemeinde eingesetzt.

<sup>2</sup> Als Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission amtet jene der Einwohnergemeinde.

<sup>3</sup> Als Wahlbüro amtet jenes der Einwohnergemeinde.

<sup>4</sup> Es bestehen folgende Kommissionen:

- a. Delegiertenversammlung [Revierkommission] des Zweckverbandes Forstreviers Sissäch
- b. Bürgerkollegium (beratende Kommission im Sinne von § 149 Absatz 1 in Verbindung mit § 104 GemG), bestehend aus 5 Mitgliedern

## § 3 Wahlorgane

<sup>1</sup> Die Wahl der Behörde gemäss §2 Abs. 1 bis 3 richtet sich nach der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Thürnen.

<sup>2</sup> Durch die Bürgergemeindeversammlung werden gewählt:

- a. Bürgerkollegium (beratende Kommission im Sinne von § 149 Absatz 1 in Verbindung mit § 104 GemG), ausgenommen der Vertreter des Gemeinderates

<sup>3</sup> Durch den Gemeinderat werden gewählt:

- a. Ein Gemeindedelegierter in die Delegiertenversammlung [Revierkommission] des Zweckverbandes Forstreviers Sissäch

**§ 4 Sondervorlagen**

Die Sondervorlagen richten sich nach der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Thürnen.

**§ 5 Finanzkompetenzen des Gemeinderates**

Die Finanzkompetenzen richten sich nach der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Thürnen.

**§ 6 In-Kraft-Treten**

Diese Bürgergemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme an der Urne sowie nach ihrer Genehmigung durch den Regierungsrat am 01. Juli 2006 in Kraft.

Die Bürgergemeindeversammlung Thürnen hat die vorstehende Gemeindeordnung am 07.04.2006 einstimmig beschlossen.

NAMES DER BÜRGERGEMEINDEVERSAMMLUNG THÜRNEN  
Der Gemeindepräsident: Der Verwalter:

  
Ernst Wüthrich

  
Sandro Racchi

An der Urnenabstimmung vom 21. Mai 2006 wurde der vorstehenden Gemeindeordnung zugestimmt.

NAMES DER BÜRGERGEMEINDEVERSAMMLUNG THÜRNEN  
Der Gemeindepräsident: Der Verwalter:

  
Ernst Wüthrich

  
Sandro Racchi

Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft an seiner Sitzung vom

17. Okt. 2006 mit Beschluss Nr. 1537 genehmigt.

Der Landschreiber :

